

Anlage 3 zum JHA vom 10.11.2025

TOP 14: Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

Beantwortung der Fragen durch die Abteilung „Wirtschaftliche Leistungen“

Zur Frage von Frau Weiß:

Zu dem Thema wurde seitens der Abteilung Wirtschaftliche Leistungen inzwischen noch einmal telefonisch Kontakt zu Frau Weiß aufgenommen, um ihre Anfrage im Jugendhilfeausschuss zu konkretisieren. Frau Weiß hatte dort gefragt, warum sie als Tagesmutter die Eingewöhnungszeit so intensiv dokumentieren und aufschreiben muss, während dies in der Krippe anders gehandhabt wird. In dem Gespräch erklärte sie, dass sie wissen möchte, warum während der Eingewöhnungsphase, die sehr anstrengend ist, nicht bereits nach dem späteren regelmäßigen Betreuungsumfang abgerechnet wird, sondern nur nach den tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Die Kindertagespflege stellt eine qualifizierte und flexible Betreuungsform dar, die sich an den individuellen Bedürfnissen von Familien orientiert. Sie ist eine eigenständige und gleichwertige Betreuungsform neben den Kindertageseinrichtungen und dient der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus den §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII. Die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung in Kindertagespflege konkretisiert die gesetzlich eingeräumten Gestaltungsspielräume und gewährleistet ein einheitliches, transparentes Verwaltungshandeln.

Gemäß den Bestimmungen des SGB VIII und des Niedersächsischen KiTa-Gesetzes (NKiTaG) können vom Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel grundsätzlich nur tatsächlich erbrachte Betreuungsstunden gefördert werden. Im Rahmen einer laufenden Betreuung wird – sofern ein gleichbleibender monatlicher Förderanspruch festgestellt werden kann – angenommen, dass der bewilligte Betreuungsumfang im jeweiligen Monat vollständig erbracht wird. Regelungen zu Krankheits- und Ausfallzeiten sind in der Satzung gesondert festgelegt.

Die Satzung enthält darüber hinaus Bestimmungen zur Abrechnung der Kosten während der Eingewöhnungsphase. Wird ein Kind erstmals außerhalb des elterlichen Haushalts betreut, können gemäß § 3 Abs. 2.3 der Satzung bis zu 20 Eingewöhnungsstunden gefördert werden. In allen anderen Fällen ist eine Förderung von bis zu 10 Stunden möglich. Für den Monat oder die Monate der Eingewöhnung sind die im Rahmen des anerkannten Förderanspruchs erbrachten Betreuungsstunden nach § 3 Abs. 2.6 SGB VIII mittels Stundennachweis sowohl für die Eingewöhnung als auch für die anschließende regelmäßige Betreuung abzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Betreuung nicht zum Monatsende, sondern im laufenden Monat endet. Eine vollständige Dokumentation der Betreuungszeiten ist hierfür erforderlich.

Die Eingewöhnungszeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege. Sie dient dem behutsamen Aufbau einer tragfähigen und vertrauensvollen

Beziehung zwischen Kind, Tagespflegeperson und Eltern. Im Mittelpunkt steht dabei stets das individuelle Bedürfnis des Kindes. Da die Eingewöhnungsphase in der Kindertagespflege individuell gestaltet wird, kann eine Abrechnung der Betreuungsstunden in dieser Zeit ausschließlich auf Grundlage der eingereichten Stundennachweise erfolgen.

Eine pauschale Förderung der laufenden Betreuung ist erst nach Abschluss der Eingewöhnungsphase im folgenden Monat möglich, wenn ein gleichbleibender monatlicher Betreuungsumfang vorliegt. In allen anderen Fällen werden die tatsächlichen Betreuungsstunden weiterhin anhand der eingereichten Stundennachweise abgerechnet (§ 3 Abs. 2.5 und 2.6 der Satzung).

Zu der Frage von Frau Lupinacci:

In den letzten zwei Jahren wurde die Abteilung wirtschaftliche Leistungen aufgrund von personellen Veränderungen und zweitweisen Engpässen durch zusätzliche Kräfte unterstützt. Dadurch konnten die Mitarbeitenden, auch im Bereich der Kindertagesbetreuung entlastet und bestehende Rückstände weitgehend aufgearbeitet werden.

Für den Bereich der Kindertagespflege wurden im Stellenplan 2025 zusätzliche Stellenanteile eingeplant, die jetzt auch umgesetzt werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass damit sowohl Neuanträge als auch Verlängerungsanträge künftig insgesamt schneller und zeitnah bearbeitet werden können. Dennoch kann es bei Urlaubs- oder Krankheitsausfällen sowie in Zeiten mit saisonal höherem Arbeitsaufkommen weiterhin zu längeren Bearbeitungszeiten auch bei Anträgen kommen.

Damit Anträge rechtzeitig bearbeitet werden können, ist es aber auch wichtig, dass alle Unterlagen rechtzeitig und vollständig von den Eltern eingereicht werden. Dieses ist nicht immer der Fall. Bei auftretenden Fragen und Problemen stehen die Mitarbeitenden den Eltern und Tagespflegepersonen gern und unterstützend zur Seite, um gemeinsam schnell Lösungen zu finden. Diese Vorgehensweise wird von den Mitarbeitenden regelmäßig so auch kommuniziert.